

Satzung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte zum Zugang zum Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Vom 26. Januar 2015

Aufgrund von § 58 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg am 20. Januar 2015 nachfolgende Satzung, der das Innenministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Schreiben vom 26. Januar 2015, Az.: 3-1163.6/147, zugestimmt hat, beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung trifft gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 LHG Regelungen über die Einzelheiten der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte zum Zugang zum Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW).

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung, Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium an der HfPolBW geeignet sind.

(2) Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt, die grundsätzlich für den nächstmöglichen Studienbeginn gilt.

(3) Die Eignungsprüfung wird von der HfPolBW als Prüfungsbehörde durchgeführt. Sie gibt den Bewerberinnen und Bewerbern den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in geeigneter Weise bekannt.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 5 und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 6.

§ 3

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes abgeschlossen hat, über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im mittleren Polizeivollzugsdienst verfügt, das Auswahlverfahren für die Zulassung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst mit Erfolg bestanden hat und die sonstigen Voraussetzungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG erfüllt. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen fachlich entsprechenden Tätigkeit zur Eignungsprüfung zugelassen werden.

(2) Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und unterrichtet die Bewerberinnen und Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist auch zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 4 nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
2. die Prüfungsgebühr gemäß § 10 nicht entrichtet wurde oder
3. bereits zweimal erfolglos an einer Eignungsprüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde.

§ 4

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist für einen Studieneintritt zum nächstmöglichen Studienbeginn bis zum 1. November eines Jahres an die HfPolBW zu richten (Ausschlussfrist). Neben dem schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG sind dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und

2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an einer Eignungsprüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt eine Leiterin / einen Leiter der schriftlichen Prüfung, der / dem die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung obliegt.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch;
2. eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch; von der Aufsichtsarbeit im Fach Englisch kann die Bewerberin / der Bewerber auf ihren / seinen Antrag befreit werden, wenn der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen anderen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechenden Nachweis nach dem Schulrecht des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes erbracht wird;
3. eine in Bezug auf den Studiengang fachspezifische Aufsichtsarbeit.

Die Prüfungsaufgaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können einen Bezug zum Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten; die Bearbeitungszeit für die fachspezifische Aufsichtsarbeit nach Satz 1 Nummer 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten.

(3) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leiterin / vom Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name der Leiterin / des Leiters der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(4) Jede schriftliche Arbeit wird von einer Prüferin / einem Prüfer, die / der von der Prüfungsbehörde bestellt wird, begutachtet und nach § 7 Absatz 1 bewertet. Die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden den Bewerberinnen und

Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 6 Absatz 2) mitgeteilt.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat, in keinem dieser Fächer die Note 5,5 oder schlechter und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note 4,5 oder schlechter erhalten hat. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem von der Prüfungsbehörde bestellten Prüfungsausschuss abgenommen, der sich aus mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern zusammensetzt. Die Prüfungsbehörde bestimmt aus dem Kreis der Prüferinnen / Prüfer die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die / der die Prüfung leitet und in der Regel das Protokoll führt.

(4) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.

(5) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Note nach § 7 Absatz 1 fest und teilt diese dem Prüfling mit. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, gilt der aus den Bewertungen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 7

Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungsbehörde für jeden Prüfling den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet. Die Prüfungsbehörde stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist,

3. kein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 5,5 oder schlechter und nicht mehr als ein schriftliches Prüfungsfach mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet ist und
4. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, das die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal am nächsten vorgesehenen Prüfungstermin wiederholen. Hierfür ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 4 erforderlich.

§ 9

Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung oder an Prüfungsteilen teilnimmt oder ohne wichtigen Grund von der Prüfung oder von Prüfungsteilen zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsbehörde. Der Prüfling hat der Prüfungsbehörde den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Prüfungsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Be-

einträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Ist der Prüfling, der an der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat, durch einen wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt die Prüfungsbehörde auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt die Prüfungsbehörde nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann die Prüfungsbehörde ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die Prüfungsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der Studienberechtigung zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 10 Gebühren

Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung wird gemäß § 16 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in der jeweils geltenden Fassung, eine Prüfungsgebühr von 80 Euro erhoben.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Bewerber und Bewerberinnen welche bereits einmalig die Eignungsprüfung nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung –

BerufsHZVO vom 24. Juni 2010, GBl. S. 489) absolviert haben, gilt diese Satzung im Wiederholungsfall entsprechend.

(3) Für die Eignungsprüfung im Jahr 2015 können die Anträge auf Zulassung abweichend von § 4 Satz 1 bis zum 1. Februar 2015 eingereicht werden.

Villingen-Schwenningen, den 26. Januar 2015

gez. Prof. Alexander Pick
Präsident